**Merkblatt über Diensterfindungen gemäß**

**dem Arbeitnehmererfindungsgesetz**

Mit dem zuletzt am 31. Juli 2009 geänderten Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) hat der Gesetzgeber neue Rahmenbedingungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen für Diensterfindungen geschaffen.

**Im Einzelnen:**

* Diensterfindungen sind nach § 4 Abs. 2 und 3 ArbnErfG entweder Erfindungen, die aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit oder aus einer Nebenbeschäftigung heraus entstanden sind. Hierzu zählen auch Erfindungen aus der Drittmittelforschung sowie Diplomarbeiten/Dissertationen, denen neue technische Ideen zugrunde liegen. Eine Diensterfindung liegt vor, wenn sie während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses entstanden ist.

Fertig gestellt ist die Erfindung sobald ein Durchschnittsfachmann mit den Angaben des Erfinders arbeiten kann. Sie ist Ihrem Arbeitgeber, der Technischen Universität Berlin (TUB), **unverzüglich schriftlich** zu melden.

Ein entsprechendes Formular steht Ihnen unter

<http://www.forschung.tu-Berlin.de/forschungsvertraege_lizenzen_und_patente/menue/schutzrechte/formulare_und_vordrucke/>

zur Verfügung.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist zu senden an Referat VD (bernd.poppenheger@tu-berlin.de oder manuela.heparayan@tu-berlin.de).

* Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auch eine freie Erfindung d.h. eine Erfindung die keine Diensterfindung im Sinne des § 4 Abs. 3 ArbnErfG ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Arbeitgeber beurteilen kann, ob diese Erfindung tatsächlich frei ist. Hierzu muss der Arbeitnehmer über die Erfindung und, wenn dies erforderlich ist, auch über ihre Entstehung soviel mitteilen, dass der Arbeitgeber beurteilen kann, ob die Erfindung frei ist.
* Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine **Diensterfindung geheim zu halten** (§ 24 Abs. 2 ArbnErfG i. V. mit § 3 Abs. 2 TVL BHS) bis über ihre Inanspruchnahme bzw. Freigabe (i. d. R. innerhalb von 4 Monaten) durch die TUB entschieden ist, da eine bereits veröffentlichte Erfindung nicht mehr zum Patent angemeldet werden kann (§ 3 PatG).
* Für Publikationen von Wissenschaftlern gibt es eine Sonderregelung: Sie sind der TUB rechtzeitig, in der Regel 2 Monate zuvor, anzuzeigen (§ 42 Ziff. 1 ArbnErfG). Diese eigenständige Informationspflicht gibt der TUB Gelegenheit, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen, wenn sich eine in der geplanten Veröffentlichung enthaltene Diensterfindung zur späteren Inanspruchnahme anbietet. Nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist kann die Publikation erfolgen. Für die eigentliche Inanspruchnahme gilt unverändert die 4-Monats-Frist des § 6 Abs. 2 ArbnErfG.
* Bei Inanspruchnahme durch die TUB ist die Hochschule allein berechtigt die Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Dem Erfinder bleibt ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung seiner Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (§ 42 Ziff. 3 ArbnErfG).
* Nimmt die TUB die Erfindung nicht in Anspruch, gibt sie also frei, so kann der Arbeitnehmer selbst über die Erfindung verfügen.
* Die TUB hat das Ziel, die Erfindung erfolgreich zu verwerten. **Verwertet die TUB die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung für den Arbeitnehmer 30 %.** Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich an allen Erlösen die im Zusammenhang mit Vereinbarungen über die Nutzung des angemeldeten Patents geschlossen werden beteiligt (§ 42 Ziff. 4 ArbnErfG). Bemessungsgrundlage sind dabei die Bruttoeinnahmen aus der Verwertung, das heißt, die von der Hochschule in die Patentierung und Vermarktung investierten Mittel werden vom Erlös vor der Auszahlung nicht abgezogen. Erfindergemeinschaften teilen sich den Erlös, wobei die Quotelung nach den jeweiligen Erfinderanteilen erfolgt.
* Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem ArbnErfG stellt gleichzeitig eine Verletzung der arbeitsvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn dar. Die Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitnehmer kann ein wichtiger Grund zur außerordentlichen („fristlosen“) Kündigung sein (§ 626 BGB) und Schadensersatzpflichten nach sich ziehen.
* Macht ein Hochschul-Wissenschaftler von seinem verfassungsmäßigen Recht auf Geheimhaltung seiner Forschungsergebnisse Gebrauch, wird er von der Meldepflicht des § 5 ArbnErfG befreit. **Will er seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, leben die Pflichten zur Erfindungsmeldung und zur Anzeige von Publikationen wieder auf** (§ 42 Ziff. 2 ArbnErfG).

Das ausführliche Arbeitnehmererfindungsgesetz finden Sie unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/BJNR007560957.html>

Sollten Sie weitere Fragen haben oder benötigen Sie Hilfe bei dem Ausfüllen des Erfindungsmeldungsformulars stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

**Bernd Poppenheger**

**Abt. V Schutzrechte Tel.: 314-217 68**

**bernd.poppenheger@tu-berlin.de**

**Dr. Franziska Sauer**

**Patent- und Verwertungsmanagement Tel.: 314-759 16**

**franziska.sauer@tu-berlin.de**

Erfindungsmeldung

Eingangsbestätigung durch TUB

Hinweis auf Ergänzungsbedarf

Beginn der Frist zur Inanspruchnahme

4 Monate



Prüfung durch TUB



Freigabe

Inanspruchnahme durch Fristablauf

Schriftliche Inanspruchnahme ggf. unter Bedingung



Alle Rechte gehen auf die TUB über. Das nicht ausschließliche Recht zur Benutzung für Lehr- und Forschungstätigkeiten verbleibt beim Arbeitnehmer

Freie Verfügbarkeit durch Arbeitnehmer

Schutzrechtanmeldung + Beginn Verwertungs-aktivitäten



30 % Erfindervergütung nach erfolgreicher Verwertung